



Aktenzeichen 1732.6	Datum 10.06.2021		
-------------------------------	----------------------------	--	--

Abteilung/Sachgebiet Sachgebiet 32	Sachbearbeiter Frau Erben		
--	-------------------------------------	--	--

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss	24.06.2021	öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	06.07.2021	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	23.07.2021	öffentlich	Entscheidung

Betreff
UNESCO-Weltkulturerbe;
Antrag DIE LINKE vom 12.04.2021 auf Vertagung bzw. Prüfung
Flächendenkmal

Anlagen:
Antrag DIE LINKE v. 12.04.2021 auf Vertagung
Antrag DIE LINKE v. 12.04.2021/Flächendenkmal

Vorschlag zum Beschluss:

Der Antrag auf Vertagung wird abgelehnt.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Mit Schreiben vom 12.04.2021 beantragte Kreisrat Walther (Die Linke): „Der Antrag auf Anerkennung als UNESCO-Welterbe wird vertagt, bis sichergestellt ist, dass kein Flächendenkmal entstehen kann und entstehen wird“.

II. Sach- und Rechtslage

Denkmalbehörden sind bei ihrer Tätigkeit an das Gesetz gebunden. Die Gesetzgebungskompetenz für das Denkmalschutzrecht liegt aufgrund der Kulturhoheit der Länder beim Freistaat Bayern. Grundlage für das Tätigwerden von Denkmalschutzbehörden ist das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG).

Das BayDSchG definiert Denkmäler als "von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt" (Art. 1 Abs. 1 BayDSchG).

Es unterscheidet Denkmäler in Baudenkmäler und Bodendenkmäler.

- Baudenkmäler sind bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit mit der in Art. 1 Abs. 1 BayDSchG bezeichneten Bedeutung. Gartenanlagen, die die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 BayDSchG erfüllen, gelten als Baudenkmäler.
- Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 Abs. 4 BayDSchG bewegliche und unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen.

Den Begriff des "Flächendenkmals" kennt das BayDSchG nicht. Das BayDSchG kennt auch keinen Denkmalschutzstatus für Kulturlandschaften. Daher ist das Entstehen eines Flächendenkmals ausgeschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) als oberste Denkmalschutzbehörde und Aufsichtsbehörde über das Landesamt für Denkmalpflege (Art. 11 Abs. 3, Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG) hat dies gegenüber dem Landratsamt bestätigt. Es hat zudem darauf hingewiesen, dass sich die vom Antragsentwurf aus Garmisch-Partenkirchen verfolgte Konzeption ganz gravierend von den bisherigen bayerischen Weltkulturerbestätten unterscheidet, da nach der Konzeption insbesondere Denkmäler nach dem BayDSchG vom Antrag ausdrücklich nicht erfasst sein sollen.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Über den Antrag entscheidet gem. GeschO KT der Kreistag nach Vorberatung im Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss und im Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1	2	3	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/- lasten € keine	Projektbezo- gene Einnahmen (Förderung, Zuschüsse) €	
<input type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt			